



Organisationsstatut
Wahlordnung
Schiedsordnung
Finanzordnung

der Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands

Stand: 9. Dezember 1999



SPD

Inhalt

Organisationsstatut

	Seite
Präambel	9
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet	9
Parteizugehörigkeit	
§ 2 Mitgliedschaft, untere Altersgrenze	9
§ 3 Aufnahme, Einspruchsrecht, zuständiger Ortsverein	10
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 5 Beteiligung an Wahlen, Abstimmungen	11
§ 6 Unvereinbarkeit	11
§ 7 Wiederaufnahme	12
Gliederung	
§ 8 Gliederung in Ortsvereine, Unterbezirke, Bezirke und Landesverbände	12
§ 9 Satzungen der Gliederungen	15
§ 9a Betriebsorganisation	15
§ 10 Arbeitsgemeinschaften	16
§ 10a Projektgruppen	17
Parteiämter	
§ 11 Funktionen, Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen	17
§ 12 Abberufung	20
§ 13 Beiträge	21
§ 14 Berichterstattung	21

	Parteitag	
§ 15	Organ, Zusammensetzung	21
§ 16	Geschäftsordnung, Beschlußfähigkeit, Wortprotokoll	22
§ 17	Turnus	23
§ 18	Einberufung, Tagesordnung, Veröffentlichung, Anträge	23
§ 19	Antragskommission	24
§ 20	Aufgaben des Parteitags	24
§ 21	Außerordentlicher Parteitag	24
§ 22	Einberufung, Anträge	25
	Parteivorstand	
§ 23	Mitglieder, Präsidium, Wahl	25
§ 24	Geschäftsführung	27
§ 25	Vertretungsrechte	28
§ 26	Kontrollrechte	29
§ 27	Einsicht in die Geschäftsbücher	29
	Parteirat	
§ 28	Mitglieder, Vorsitz	29
§ 29	Einberufung	31
§ 30	Aufgaben	32
§ 31	Kontrollkommission	32
§ 32	Veröffentlichungen	33
§ 33	Untersuchungs- und Feststellungsverfahren	34
§ 34	Schiedskommissionen	34
§ 35	Parteiordnungsverfahren	35

Auflösung, Verschmelzung

§36	Urabstimmung	36
§37	Termin, Gegenstand	37
§38	Stimmrecht	37
§39	Veröffentlichung, Durchführung, Ergebnis	37

Mitgliederentscheid, Urwahl

§39a	Mitgliederentscheid	38
§39b	Urwahl des/der Kanzler- kandidaten/-kandidatin	40

§40	Abänderung des Statuts	41
-----	-------------------------------	----

§41	Schlußbestimmungen	41
-----	---------------------------	----

§41a	Übergangsbestimmungen	44
------	------------------------------	----

Wahlordnung

Seite

§ 1	Geltungsbereich	45
§ 2	Ankündigung der Wahl	45
§ 3	Allgemeine Grundsätze	45
§ 4	Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen	46
§ 5	Vorschlagsliste	48
§ 6	Getrennte Wahlgänge	48
§ 7	Wahl zur Besetzung eines Parteiambtes (Einzelwahl)	49
§ 8	Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl)	49
§ 9	Abberufung aus wichtigem Grund	51
§ 10	Nachwahlen	52
§ 11	Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen	52
§ 12	Wahlanfechtung	54
§ 13	Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen	55
§ 14	Schlußbestimmungen	56

Schiedsordnung

Seite

§	1	Zuständigkeit	59
§§	2–5	Bildung der Schiedskommission	59
§§	6–17	Parteiordnungsverfahren	61
§§	18–20	Sofortmaßnahmen	69
§	21	Verfahren bei Statutenstreitigkeiten	71
§§	22–24	Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut	72
§§	25–28	Berufungsverfahren	72
§	29	Zustellung von Schriftstücken	75
§	30	Fristen	76
§	31	Kosten	77
§	32	Schlußbestimmungen	78

Finanzordnung

Seite

§ 1	Mitgliedsbeiträge	79
§ 2	Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern	81
§ 3	Spenden	82
§ 4	Spendenbestätigungen	84
§ 5	Kassenführung	85
§ 6	Revision	86
§ 7	Wirtschaftsplan	86
§ 8	Kreditaufnahmen	87
§ 9	Kontoführung	89
§10	Pflicht zur Buchführung	90
§11	Jahresabschluß	90
§12	Rechenschaftsbericht	91
§13	Haftung bei Sanktionen	92
§14	Prüfung des Rechenschaftsberichts	92
§15	Schlußbestimmungen	93

Organisationsstatut

Präambel

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.

Die SPD steht in der Gemeinschaft der in der Sozialistischen Internationale vereinigten Parteien.

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- § 1 (1) Die Partei führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).
- (2) Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Bereich des Bundes und der Länder.
- (3) Sitz der Partei ist Berlin.

Parteizugehörigkeit

- § 2 Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen der Partei

bekannt und die Mitgliedschaft erworben hat. Die untere Grenze für den Eintritt ist das vollendete 14. Lebensjahr.

- § 3 (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muß der Ortsvereinsvorstand innerhalb von 4 Wochen entscheiden; danach entscheidet der Vorstand des zuständigen Unterbezirks auf seiner nächsten Sitzung.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied muß dem Ortsverein angehören, der für seine Gemeinde zuständig ist. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so gehört es zu dem Ortsverein, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen

Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

- § 4 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, gegen die Kontrollkommission oder gegen einzelne Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.
- § 5 Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- § 6 (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei. Das gleiche gilt für die Tätigkeit, Kandidatur oder Unterschriftsleistung für eine andere politische Partei. Das gleiche gilt im Fall einer Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossenen Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die SPD wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Parteivorstand im Benehmen mit dem Parteirat. Er kann die Feststellung wieder aufheben.

(3) Diese Feststellung bindet auch die Schiedskommissionen.

(4) Für kommunale Wählervereinigungen gilt Abs. 1 entsprechend, wenn eigene Parteilisten bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand.

- § 7 Der Antrag auf Wiederaufnahme einer aus der Partei ausgeschlossenen Person ist an den Vorstand des für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks zu richten. Vor der Entscheidung ist die Organisationsgliederung, die den Ausschluß beantragt hatte, zu hören. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch der Organisationsgliederung, die den Ausschluß beantragt hat, Berufung an den Parteivorstand zu.

Gliederung

- § 8 (1) Die SPD gliedert sich in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.

Erläuterung: Abweichende Bezeichnungen können in ergänzenden Bezirksstatuten geregelt werden.

(2) Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände.

(3) In Ländern mit mehr als einem Bezirk können nach politischer Zweckmäßigkeit Landesverbände als weitere Organisationsgliederung gebildet werden, wenn alle Bezirke des Landes zustimmen. Durch die Bildung eines Landesverbandes wird die Eigenschaft der Bezirke als Grundlage der Organisation nicht berührt. Diese Landesverbände haben die landespolitischen und die von allen Bezirken übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Bezirke sind verpflichtet, dem Landesverband die für die Erfüllung seiner und der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Der Landesverband hat Aufsichtsrechte im Rahmen seiner Aufgaben.

(4) Erfolgt die Bildung eines Landesverbandes nicht gem. Abs. 3, so gelten die Richtlinien des Parteivorstandes für die Bildung von Landesverbänden und Landesausschüssen. In diesem Fall ist der Landesverband keine Organisationsgliederung.

(4a) In Ländern mit einem Bezirk (Landesbezirk) können durch Bezirkssatzung regionale Zusammenschlüsse von mehreren Unterbezirken gebildet werden. Diesen regionalen Zusammenschlüssen kann

durch die Bezirkssatzung die Wahl von Delegierten zum Parteitag nach § 15 und von Mitgliedern des Parteirats nach § 28 übertragen werden; außerdem können sie das Recht erhalten, Anträge an den Parteitag nach § 18 (2) und § 22 (2) zu stellen.

(5) Anderen regionalen Zusammenschlüssen außerhalb der Gliederung der Partei können kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben übertragen werden.

Erläuterung: Die Ortsvereine können ihre Arbeit in mehreren Gruppen, z. B. themen- oder wohnsitzorientiert, organisieren.

(6) In begründeten Einzelfällen können auch im Ausland Ortsvereine eingerichtet werden, um den dort lebenden Mitgliedern die Mitwirkung an der Willensbildung der SPD und die Unterstützung ihrer Ziele zu ermöglichen. Über die Einrichtung, Abgrenzung und bezirkliche Eingliederung entscheidet der Parteivorstand, über die Eingliederung in einen Unterbezirk der Bezirksvorstand nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit.

§ 8a Die SPD bildet zusammen mit europäischen Schwesterparteien die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE).

Der Parteivorstand gewährleistet die Beteiligung der Parteimitglieder an der Willensbildung innerhalb der SPE, wobei die Gliederung und die Fraktion im EU-Parlament vorrangig zu berücksichtigen sind.

§ 9 Ortsvereine, Unterbezirke, Bezirke, Landesverbände nach § 8 Abs. 3 und regionale Zusammenschlüsse (§ 8 Abs. 4 bis 5) regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächsthöheren Gliederung hierüber keine Vorschriften enthält. Den regionalen Zusammenschlüssen kann die Satzung des Unterbezirks Antragsrecht für den Unterbezirksparteitag einräumen. Ortsvereine, Unterbezirke, Bezirke und Landesverbände nach § 8 Abs. 3 können in ihren Satzungen für ihren Zuständigkeitsbereich Bestimmungen über den Mitgliederentscheid entsprechend § 39 a und über Urwahl entsprechend § 39 b treffen. Die Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut stehen.

§ 9a (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Ihre Tätigkeit richtet sich nach Grundsätzen des Parteivorstandes.

(2) In jedem Unterbezirk wird eine Betriebsgruppenkonferenz aus Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen/Betriebsvertrauensleute gebildet. Die Satzungen der Bezirke und Unterbezirke können vorsehen, daß an den Unterbezirkskonferenzen der Partei unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 PartG stimmberechtigte Delegierte der Betriebsgruppenkonferenz teilnehmen; das Verfahren zur Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag richtet sich nach Grundsätzen des Parteivorstandes. Die Betriebsgrup-

penkonferenz hat Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Unterbezirksparteitagen.

§ 10 (1) Für besondere Aufgaben können auf Beschluß des Parteivorstandes innerhalb der Partei Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen. Diese Arbeitsgemeinschaften haben das Antrags- und Rede- recht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

(2) Im Rahmen eines Modellprojektes können Jugendliche in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.

(3) „Im Rahmen eines Modellprojektes können bis zum 31. 12. 2000 für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen erprobt werden:

Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongreß die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes

bzw. der Delegation so weit, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für Delegationen zum Bundeskongreß kann vorgesehen werden, daß verhinderte Mitglieder nur von Ersatzdelegierten des gleichen Geschlechts vertreten werden können.

- § 10a Von den Vorständen der Partei können themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Den Projektgruppen steht das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene zu.

Parteiämter

- § 11 (1) Funktionär oder Funktionärin der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe dieses Statuts und der Wahlordnung Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Erläuterung: Durch die Änderung des § 11 wird die Quotierung für alle Funktionen und Mandate der Partei zwingend vorgeschrieben. Die Regelung verpflichtet alle Gliederungen und Sonderorganisationen der Partei, bei

der Besetzung von Mehrpersonengremien, wie Vorständen und Delegationen, jedes Geschlecht zu mindestens 40 % zu berücksichtigen. Die Pflicht richtet sich an das wählende oder entsendende Gremium.

Von der Aufnahme von Sanktionsregelungen ist bewußt Abstand genommen worden. Das in § 8 Abs. 1 a der Wahlordnung vorgesehene Wahlverfahren stellt sicher, daß bei allen Listenwahlen die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl gestellt haben.

(2) Ein Funktionär oder eine Funktionärin verliert seine bzw. ihre Funktion durch

- a) Neubesetzung oder Erlöschen der Funktion oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit,
- b) Niederlegung,
- c) Aberkennung in einem Parteiordnungsverfahren,
- d) Abberufung aus wichtigem Grund (§ 9 der Wahlordnung),
- e) Verlust der Mitgliedschaft (§ 4).

(3) Als Vertreter oder Vertreterin der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.

(4) Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt.

(5) Kandidaten und Kandidatinnen für die Kreistage werden durch Delegierte der zum Kreis gehörenden Ortsvereine aufgestellt.

(6) Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Unterbezirks- bzw. Bezirksvorstand.

(7) Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtage werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen im Benehmen mit dem Bezirksvorstand bzw. Parteivorstand beschlossen.

(7a) Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können die Satzungen vorsehen, daß Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze sollen die Satzungen ferner vorsehen, daß die Vorstände der jeweils zuständigen Gliederungen Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen erlassen.

(8) Landeswahlvorschläge für die Bundestagswahl werden von den Bezirken des Landes oder dem Landesverband im Benehmen mit dem Parteivorstand aufgestellt.

(9) 1. Sozialdemokratische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Europaparlament, in den Parlamenten des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden dürfen keine Abmachungen mit außer-parlamentarischen Interessenten oder Interessentinnen treffen, die mit persönlichen Vermögensvorteilen für sie und gleichzeitig mit bestimmten

Erwartungen an ihr politisches und parlamentarisches Verhalten verbunden sind (bezahlte Interessenwahrnehmung).

2. Abmachungen, aus denen sich persönliche Vermögensvorteile für den Mandatsträger oder die Mandatsträgerin ergeben, bedürfen der schriftlich festzulegenden Ergänzung, daß Erwartungen an sein bzw. ihr politisches oder parlamentarisches Verhalten weder unmittelbar noch mittelbar damit verbunden sind.

3. Jede Abmachung nach Ziffer 2 muß darüber hinaus gegenüber der Partei und den Präsidenten oder Präsidentinnen der entsprechenden Parlamente offen gelegt werden. Die Offenlegung gegenüber der Partei erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Bezirk.

(10) Nähere Bestimmungen über die mit der Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen enthalten die vom Parteivorstand beschlossenen Verhaltensregeln.

(11) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim.

§ 12 (1) Für die Abberufung als Vertreter oder Vertreterin der Partei gelten dieselben Zuständigkeiten wie für die Aufstellung.

(2) Den Abberufenen sowie der antragstellenden Organisationsgliederung steht das Recht der Berufung an den Bezirksvorstand, danach an den Parteivorstand zu.

(3) Die Berufungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß über die Abberufung dem oder der Betroffenen zugestellt wird.

Beiträge

§ 13 Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die Bestandteil des Organisationsstatuts ist.

Berichterstattung

§ 14 Jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres, erstatten die Bezirksvorstände Bericht an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage, über Einnahmen und Ausgaben im Bezirk und die Verwendung der vom Parteivorstand überwiesenen Materialien.

Parteitag

§ 15 (1) Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:

1. Aus 400 von den Bezirksparteitagen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind. Bezirkssatzungen können

bestimmen, daß die Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die Unterbezirksparteitage erfolgt; dabei ist sicherzustellen, daß Frauen und Männer in der Delegation eines jeden Bezirkes mindestens zu je 40 % vertreten sind.

Erläuterung: Die Regelung soll gewährleisten, daß die Quote auch bei der Wahl der auf den Bezirk entfallenden Delegierten durch die Unterbezirksparteitage eingehalten wird. Wie dieses sichergestellt wird, haben die Bezirke selbst festzulegen. Nach Aussagen von betroffenen Bezirken ist davon auszugehen, daß die Mindestbeteiligung von Frauen im vorgesehenen Zeitplan auch beim Entsendungsverfahren durch die Unterbezirke zu verwirklichen ist.

2. Aus den Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Mit beratender Stimme nehmen am Parteitag teil:

1. die Mitglieder der Kontrollkommission;
2. die Mitglieder des Parteirats;
3. ein Zehntel der Bundestagsfraktion;
4. ein Zehntel der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament;
5. die vom Parteivorstand bestellten Parteitagsreferenten und -referentinnen und die Vertreter und Vertreterinnen von Parteiinstitutionen.

§ 16 (1) Der Parteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Parteitag ist

beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(2) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Wortprotokoll angefertigt, das allen Parteitagsdelegierten zuzusenden ist. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Parteitags zu beurkunden.

§ 17 (1) Alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der vom Parteivorstand einzuberufen ist.

(2) Hat der Parteitag über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, keine Entscheidung getroffen, so hat der Parteivorstand nach Anhörung des Parteirats den Ort zu bestimmen.

§ 18 (1) Die Einberufung des Parteitages soll spätestens drei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Entschlüssen der auf den vorangegangenen Parteitag eingesetzten Kommissionen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

(2) Anträge von Organisationsgliederungen und von Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene für den Parteitag sind 8 Wochen vorher dem Parteivorstand einzureichen. Die Anträge sind den Delegierten und den antragstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungnahme der Antragskommission 2 Wochen vor dem Parteitag zuzustellen. Jeder

Organisationsgliederung ist auf Anforderung ebenfalls ein Exemplar der Anträge zuzusenden.

(3) Anträge aus der Mitte des Parteitages (Initiativanträge) werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 19 Die Antragskommission besteht aus je einem oder einer Delegierten der Bezirks- bzw. Landesverbände und acht vom Parteivorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Parteivorstand einzuladen.

§ 20 Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundestagsfraktion, sowie des Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG;
2. die Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und der Bundesschiedskommission;
3. die Beschlußfassung über die Berichte nach Ziffer 1, über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
4. die Beschlußfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 21 (1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

1. auf Beschluß des Parteitages;
2. auf mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes;

3. auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission;
4. auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Bezirksvorstände.

(2) Falls der Parteivorstand sich weigert, einem nach Abs. 1 Ziffer 3 und 4 gestellten Antrag stattzugeben, so ist der Parteitag von den Antragstellern zu berufen. Als Versammlungsort eines außerordentlichen Parteitages ist ein verkehrsmäßig möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 22 (1) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muß spätestens vier Wochen vorher veröffentlicht werden.

(2) Anträge sind spätestens 5 Tage vor dem Parteitag den Delegierten und antragstellenden Organisationsgliederungen mit einer Stellungnahme der Antragskommission zuzustellen.

(3) Im übrigen gelten für die außerordentlichen Parteitage die §§ 15 und 16.

Parteivorstand

§ 23 (1) Die Leitung der Partei obliegt dem Parteivorstand. Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, dem Kassierer oder der Kassiererin (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin) und

einer vom Parteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Parteivorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(2) Zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wählt der Parteivorstand aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand (Parteipräsidium). Im Präsidium müssen Männer und Frauen zu mindestens je 40 % vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Parteipräsidiums) bestimmt der Parteitag.

(3) Die Wahl des Parteivorstandes erfolgt durch den Parteitag mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Hintereinander werden gewählt:

- der oder die Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden in besonderen Wahlgängen,
- der Generalsekretär oder die Generalsekretärin,
- der Kassierer oder die Kassiererin (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),
- die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes.

(4) Wahlen zum Parteivorstand sind geheim.

(5) Gewählt ist unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 der Wahlordnung, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

(6) Haben die Kandidaten oder Kandidatinnen diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der amtierende Vorstand unterbreitet zwei Wochen vor dem Parteitag den Delegierten einen Vorschlag zur Wahl des Vorstandes.

(8) Der Parteitag kann bis spätestens einen Tag vor der Wahl zusätzliche Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge müssen von mindestens 40 Delegierten unterstützt werden.

(9) Der ergänzte Wahlvorschlag muß die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Folge aufführen und am Morgen des Wahltages den Delegierten vorliegen.

(10) Der oder die Vorsitzende des Parteirats und der oder die Vorsitzende der Kontrollkommission nehmen an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 24 (1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die Geschäfte der Partei im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Präsidium auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei und des Parteivorstandes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin koordiniert die Parteiarbeit, leitet die Parteizentrale und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlkämpfe zuständig. Der

Generalsekretär oder die Generalsekretärin bestellt im Einvernehmen mit dem Parteivorstand den Bundesgeschäftsführer/die Bundesgeschäftsführerin.

(2) Zur Geschäftsführung des Parteivorstandes gehört die Erfüllung der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung nach § 23 PartG. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Der Parteivorstand führt innerhalb der Gesamtpartei im Einvernehmen mit den Bezirken einen Finanzausgleich durch.

§ 25 (1) Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensstücke. Er ist insbesondere berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Sozialdemokratischen Partei zustehenden Ansprüche gegen Schuldner und Schuldnerinnen geltend zu machen. Der Parteivorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Er ist ermächtigt, die sonst nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte der Partei als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, in eigenem Namen geltend zu machen.

(3) Der Parteivorstand oder die Kontrollkommission können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Parteimitglieder verpflichten.

(4) Kein Parteimitglied erwirbt aus seiner Parteizugehörigkeit ein klagbares Recht gegen die Partei, den Parteivorstand und die Kontrollkommission.

- § 26 (1) Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Parteikörperschaften und Arbeitsgemeinschaften beratend teilzunehmen.
- (2) Der Parteivorstand hat darauf hinzuwirken, daß jeder Vorstand einer Gliederung (Landesverband, Bezirk, Unterbezirk, Ortsverein) die Pflicht zu öffentlichen Rechenschaftslegung erfüllt. Für sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kassenführung gilt Satz 1 entsprechend.
- § 27 Kein Parteimitglied hat ohne ausdrücklichen Beschluß des Parteitagés das Recht, die Geschäftsbücher oder Papiere des Parteivorstandes, der Kontrollkommission oder der Partei einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Übersicht über den Stand des Privatvermögens zu verlangen. Hierdurch wird das Recht der Delegierten, während der Tagung Einsicht in die Bücher zu nehmen, nicht berührt.

Parteirat

- § 28 (1) Der Parteirat berät den Vorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung in der Partei.

(2) Der Parteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über

- grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen,
- grundsätzliche organisatorische Fragen,
- Einrichtungen von Zentralen Parteiinstitutionen, die die Partei dauernd erheblich belasten,
- die Vorbereitung von Bundestags- und Europawahlen.

(3) Über die von einem Bundesparteitag an den Parteirat überwiesenen Anträge beschließt der Parteirat abschließend.

(4) Über die von einem Bundesparteitag an den Parteivorstand und Parteirat überwiesenen Anträge beschließt der Parteivorstand, nachdem der Parteirat zuvor eine Empfehlung abgegeben hat.

(5) Der Parteirat faßt Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderer Organen vorbehalten sind. Seine Rechte aus den §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 2 Organisationsstatut und § 1 Abs. 4 Finanzordnung bleiben unberührt.

(6) Der Parteirat wählt auf Vorschlag des Parteivorstandes die Delegierten für die Sozialdemokratische Partei Europas.

(7) Der Parteirat berät bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.

§ 29 (1) Der Parteirat setzt sich zusammen:

1. Mitglieder

90 von den Parteitagen der Bezirke/Landesverbände in geheimer Abstimmung zu wählende Vertreter und Vertreterinnen. Dabei erhält jeder Bezirk/Landesverband vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundestageitagen auf die Bezirke/Landesverbände verteilt.

2. Beratende Mitglieder

- a) die Mitglieder der Kontrollkommission,
- b) die Vorsitzenden der Landesverbände in den Ländern mit mehr als einem Bezirk,
- c) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen,
- d) der oder die Vorsitzende der Bundestagsfraktion,
- e) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gruppe der SPD-Abgeordneten im Europaparlament,
- f) die sozialdemokratischen Mitglieder der EU-Kommission,
- g) die sozialdemokratischen Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder,
- h) die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung,
- i) der oder die Vorsitzende des Seniorenrats,
- j) der oder die Vorsitzende des Gewerkschaftsrats,
- k) der oder die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene,

- l) der oder die Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der SPD,
- m) die leitenden Landes- und Bezirksgeschäftsführer/innen.

Der Parteivorstand nimmt an den Sitzungen des Parteirates teil.

(2) Für die Leitung der Sitzung wählt der Parteirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 30 (1) Der Parteirat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Parteirates im Benehmen mit dem Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

(2) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, der zu begründen ist, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Parteirates in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

Kontrollkommission

§ 31 (1) Zur Kontrolle des Parteivorstandes sowie für die Behandlung von Beschwerden über den Parteivorstand wählt der Parteitag eine Kontrollkommission von neun Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Parteivorstandes oder des Parteirates sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach einfacher Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Kontrolle muß mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.

(5) Alle Einsendungen für die Kontrollkommission sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende derselben zu richten, der oder die seine bzw. ihre Adresse in geeigneter Weise bekanntzugeben hat.

(6) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteivorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

(7) Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen gemäß § 9 Abs. 5 PartG.

Veröffentlichungen

§ 32 Veröffentlichungen des Parteivorstandes erfolgen in dem Sozialdemokratischen MitgliederMagazin „Vorwärts“ oder in dem Informationsdienst des Parteivorstandes, den die Vorsitzenden aller Gliederungen erhalten.

Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

§ 33 (1) Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Organisationsgliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern sind oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären ist. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der auftraggebenden Organisationsgliederung zu berichten.

(2) Das Verfahren regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag zu beschließen ist.

Schiedskommissionen

§ 34 (1) Schiedskommissionen werden bei den Unterbezirken, den Bezirken und dem Parteivorstand gebildet. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen gebildet werden, deren Zuständigkeit für die Dauer ihrer Amtszeit im voraus festzulegen ist.

(2) Schiedskommissionen sind zuständig für Entscheidungen in:

1. Parteiordnungsverfahren,
2. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,

3. Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(3) Für jede Schiedskommission werden ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende, zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie vier weitere Mitglieder gewählt.

(4) Die Schiedskommissionen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern (§ 4 Schiedsordnung).

(5) Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden von Parteitag in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Das Verfahren der Schiedskommissionen regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag als Bestandteil dieses Statuts zu beschließen ist.

Parteiordnungsverfahren

§ 35 (1) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.

(2) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

1. die Erteilung einer Rüge,
2. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen (§ 11 Abs. 1) bis zur Dauer von drei Jahren,
3. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren,
4. den Ausschluß aus der Partei.

(3) Auf Ausschluß kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung (§ 8) bei der Schiedskommission des Unterbezirks, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden. Der IV. Abschnitt der Schiedsordnung bleibt unberührt.

Urabstimmung

§ 36 Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluß des Parteitages wird durch das Ergeb-

nis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.

§ 37 (1) Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muß innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(2) Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“ zu veröffentlichen.

§ 38 Die Urabstimmung wird innerhalb der Ortsvereine in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied, das mit seinen Beiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, daß eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

§ 39 (1) Der Parteivorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung gem. § 37 Abs. 2 sowie für die Herstellung der Stimmzettel und deren Verteilung an die Bezirke verantwortlich. Die Bezirke leiten die Stimmzettel an die Ortsvereinsvorstände weiter.

(2) Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekanntgeben, für die geheime

Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden, den Abstimmungsvorgang protokollieren und das Ergebnis mitsamt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an die Bezirke weiterleiten.

(3) Die Bezirke teilen das zusammengefaßte Abstimmungsergebnis dem Parteivorstand mit. Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

(4) Der Parteivorstand faßt die Abstimmungsergebnisse der Bezirke zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis der Urabstimmung in dem sozialdemokratischen Mitgliedermagazin „Vorwärts“.

Mitgliederentscheid

§ 39a (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluß eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluß anstelle eines Organs fassen.

(2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorgehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:

a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

- b) die Beschlußfassung über die Wirtschaftsplätze der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlußfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muß einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens zwei Fünftel der Bezirksvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen,

die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(7) Der Parteivorstand beschließt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid sowie auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.

Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/in

§ 39b (1) Die Bestimmung des/der Kanzlerkandidaten/in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.

(2) Eine Urwahl des/der Kanzlerkandidaten/in ist durchzuführen

a) auf Beschluß des Parteitages.

b) auf mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefaßten Beschluß des Parteivorstandes,

c) auf Antrag von mindestens $\frac{2}{5}$ der Bezirksvorstände,

d) auf Begehren von 10 Prozent der Mitglieder.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat/keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine

Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Durchführung der Urwahl geschieht nach den vom Parteivorstand auf Grundlage der §§ 37 bis 39 des Statuts beschlossenen Richtlinien.

Abänderung des Statuts

- § 40 (1) Das Statut der Partei kann nur von einem Parteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Anträge auf Abänderung des Statutes können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die der § 18 vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen müssen auf dem Parteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Schlußbestimmungen

- § 41 (1) Dieses Organisationsstatut ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten.
- (2) Die §§ 11 (9), 13 (3) und 18 (2) sind durch den Parteitag in Hannover am 12. April 1973 eingefügt bzw. geändert worden.
- (3) Die §§ 6 (1), 13 (1), 13 (2), 18 (2) und 23 (7) sind durch Beschluß des Parteitages in Mannheim am 15. November 1975 geändert oder ergänzt worden.
- (4) Der § 13 (1) und § 13 (2) ist durch Beschluß des Parteitages in Köln am 10. Dezember 1978 geändert worden.

(5) Die §§ 4 (3), 18 (2) und 22 (2) sind durch Beschluß des Parteitages in Berlin am 7. Dezember 1979 geändert bzw ergänzt worden.

(6) Die §§ 11 (9) 1., 15 (2) 4. und 28 (1) 5. sind durch Beschluß des Parteitages in München am 23. April 1982 ergänzt worden.

(7) Der § 18 (2) ist durch Beschluß des außerordentlichen Parteitages in Köln am 19. November 1983 geändert worden.

(8) Die §§ 8 (6), 13, 14, 20 Ziff. 1, 24 (2), 24 (3), 26 (2), 28 (1), 29 (1), 30 (2), 30 (3) und 31 (7) sind durch Beschluß des Parteitages in Nürnberg am 28. August 1986 eingefügt bzw. geändert worden.

(9) 1. Die §§ 9a, 11, 15 (1), 23 (1), 23 (2), 23 (3) und 23 (5) sind durch Beschluß des Parteitages in Münster am 30. August 1988 eingefügt bzw. geändert worden; aufgrund eines weiteren Beschlusses dieses Parteitages ist das Organisationsstatut sprachlich neu gefaßt worden, um der Gleichstellung von Frauen und Männern in der SPD Rechnung zu tragen.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 – soweit Funktionen der Partei betroffen sind – und die 40%-Mindestquote aus § 23 Absatz 1 und 2 gelten ab 1994; bis dahin gelten sie mit der Maßgabe, daß Frauen und Männer mindestens je zu einem Drittel vertreten sein müssen. Soweit Mandate betroffen sind, gelten die vorgenannten Bestimmungen ab 1998; bis dahin gelten sie mit der Maßgabe, daß Frauen und Männer ab 1990 zu mindestens je einem Viertel und ab

1994 zu mindestens je einem Drittel vertreten sein müssen. Die Mindestabsicherung von Männern und Frauen in Funktionen und Mandaten der Partei über den jeweiligen Mitgliederanteil hinaus endet am 31. Dezember 2013.

(10) Die Präambel, die §§ 1 (2), 8 (1), 8 (5), 10, 11 (10), 11 (11), 19, 23 (10), 28 (1), 29 (1), 32, 39 (4) sowie die Übergangsbestimmungen

(§§ 41 a bis 41 g) sind durch Beschluß des außerordentlichen Parteitages in Berlin am 26. September 1990 eingefügt bzw. geändert worden und treten am 27. September 1990 in Kraft.

(11) Die § 8 (4a), 41 d und 41 e sind durch Beschluß des Parteitages in Bremen am 29. Mai 1991 eingefügt bzw. geändert worden.

(12) Die §§ 3 (1), 9, 10, 10a, 11 (7a), 18 (2), 23 (1), 39a, 39b und die Übergangsbestimmungen §§ 41a und 41b sind durch Beschluß des Parteitages in Wiesbaden am 17. – 19. November 1993 eingefügt bzw. geändert worden; die §§ 41c bis 41g der Übergangsbestimmungen wurden gestrichen.

(13) § 23 (1) wurde durch Beschluß des Parteitages in Mannheim am 14. November 1995 verändert. Die Übergangsbestimmung § 41 b) wurde gestrichen.

(14) Die §§ 2, 8a, 10, 23 (7) und 28 – 30 sind durch den Parteitag in Hannover am 2. Dezember 1997 eingefügt bzw. geändert worden.

(15) Die §§ 1 (3), 6 (1), 23 (1), 23 (3), 24 (1) und 25 (1) sind durch den Parteitag in Berlin am 7. Dezember 1999 eingefügt bzw. geändert worden.

Übergangsbestimmungen

§ 41a Für die Zeit bis zum ordentlichen Parteitag 2002 gilt folgende Regelung für die Bundesebene:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Aus 480 von den Bezirksparteitagen gewählten Delegierten. Von diesen 480 Delegierten werden 160 im Verhältnis der bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Bereich der einzelnen Bezirke der Sozialdemokraten Partei Deutschlands abgegebenen Zweitstimmen, 320 im Verhältnis der Mitgliederzahlen, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Pflichtbeiträge an den Parteivorstand abgeführt worden sind, entsandt. Bezirkssatzungen können bestimmen ...“

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mitglieder

110 von den Parteitagen der Bezirke/Landesverbände in geheimer Abstimmung zu wählende Vertreter und Vertreterinnen. Dabei erhält jeder Bezirk/Landesverband vorab ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel für die Errechnung der Delegiertenzahlen auf den Bundesparteitagen auf die Bezirke/Landesverbände verteilt.“

Wahlordnung

Geltungsbereich

- § 1 (1) Diese Wahlordnung gilt – entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes – für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, ihrer Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

Ankündigung der Wahl

- § 2 Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens 1 Woche vorher zuzusenden.

Allgemeine Grundsätze

- § 3 (1) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann.
- (2) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzählgeräte sind zulässig.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

(5) Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die jeweils zuständigen Vorstände haben Vorschlagsrecht. Die Personalvorschläge der Vorstände müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen.

(6) Kandidaten und Kandidatinnen für ein öffentliches Amt haben dem für die Wahl zuständigen Parteiorgan die Art ihrer Einkünfte zu eröffnen.

Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen

- § 4 (1) Für die Aufstellung der Kandidaten und Kandidatinnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und des Organisationsstatuts. Um zu erreichen, daß Männer und Frauen zu mindestens je 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen. Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landeslisten gesichert. Die Aufstellung der Landeslisten erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

(3) Die Aufstellung der gemeinsamen Liste aller Bundesländer (Bundesliste) zur Europawahl oder die Aufstellung von Landeslisten zur Europawahl erfolgt alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

Erläuterung: Abs. 1 verpflichtet die Gliederungen der Partei, auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen zur Einhaltung der 40 %-Quote zu treffen. Für die Aufstellung der Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag gilt Abs. 2. Für die Aufstellung der Bundesliste oder der Landeslisten zur Europawahl gilt Abs. 3.

Abs. 1 schreibt nicht im einzelnen vor, welche satzungsmäßigen Vorkehrungen für Landtags- und Kommunalwahlen zu treffen sind. Um den sehr unterschiedlichen Regeln in den Bundesländern für Kommunalwahlen Rechnung zu tragen, ist bewußt darauf verzichtet worden, die Quotierung von Listen ausdrücklich vorzuschreiben.

Vorschlagsliste

- § 5 Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Getrennte Wahlgänge

- § 6 (1) Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.

- a) der oder die Vorsitzende,
- b) stellvertretende Vorsitzende,
- c) weitere Mitglieder.

(2) Die Satzungen können für die Wahl jedes oder jeder stellvertretenden Vorsitzenden einen getrennten Wahlgang vorschreiben oder zulassen. Dies gilt auch für die Wahl der weiteren Mitglieder, die eine besondere Aufgabe wahrnehmen sollen. Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muß sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

Wahl zur Besetzung eines Parteiamtes (Einzelwahl)

- § 7 (1) Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidaten und Kandidatinnen für ein Parteiamt (eine Funktion) aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl)

- § 8 (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (1a) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgaben erfüllt werden.

Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar. Abweichend von dieser Regelung können Bezirkssatzungen und Unterbezirksstatute ein anderes Wahlverfahren zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen der Partei vorsehen.

(1b) Schreiben Satzungen oder Statuten vor, daß in einem ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben, und sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind. Auch hier sind, wenn mehr als 60 % der zu besetzenden Plätze mit Kandidaten bzw. Kandidatinnen eines Geschlechts besetzt sind, die weiteren Kandidaten bzw. Kandidatinnen dieses Geschlechts nicht gewählt. In diesem Fall findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem für die noch nicht besetzten Plätze nur

noch Kandidaten bzw. Kandidatinnen des anderen Geschlechts zur Wahl stehen.

Erläuterung: Der allgemeine Grundsatz, daß Wahlen eine entsprechende Anzahl von Kandidaturen voraussetzen, gilt auch in diesen Fällen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Kandidaturen des einen Geschlechts Kandidaturen des anderen Geschlechts zum Zuge kommen.

(2) Gewählt sind die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl, falls satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung: Fällt eine Delegierter aus, so rückt der Mann, fällt eine Delegierte aus, so rückt die Frau mit der jeweils höchsten Stimmenzahl als Ersatzdelegierter bzw. Ersatzdelegierte nach.

Abberufung aus wichtigem Grund

§ 9 Für die Abberufung von Funktionären und Funktionärinnen aus wichtigem Grund gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen.

Die Abberufung von Funktionären und Funktionärinnen muß auf die vorläufige Tagesordnung der Ver-

sammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern bzw. Delegierten fristgemäß zuzusenden.

Nachwahlen

§ 10 (1) Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit eines nachgewählten Funktionärs oder einer nachgewählten Funktionärin endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen geendet hätte.

(2) Die Nachwahl für Funktionäre oder Funktionärinnen, die aus wichtigem Grund abberufen worden sind, darf nicht auf der Versammlung erfolgen, auf der die Abberufung vorgenommen wurde. Sie ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

§ 11 (1) Über die Anfechtung einer Wahl oder die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl entscheidet die nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zuständige Schiedskommission. Hat die Wahl auf einem Bezirksparteitag oder Landesparteitag stattgefunden, ist die Bundesschiedskommission zuständig.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission ist endgültig.

(3) Die zuständige Schiedskommission kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung – bei Arbeitsgemeinschaften dem jeweils zuständigen Vorstand der Partei – entschieden worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können bei Zurückweisung der Anfechtungserklärung die Antragsteller und Antragstellerinnen, bei Anordnung einer Neuwahl die betroffenen Gewählten, binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen.

(5) Ordnet der Vorstand bei Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahl an, kann jedes Parteimitglied binnen einer Woche die zuständige Schiedskommission anrufen.

(6) Ordnet der Vorstand Neuwahlen an, ist von ihm unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.

(7) Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst dann angerufen werden, wenn die zuständige Schiedskommission entschieden hat.

Wahlanfechtung

§ 12 (1) Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der zuständige Vorstand,
- b) die zuständigen Vorstände höherer Organisationsgliederungen,
- c) ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird.

Bei Arbeitsgemeinschaften ist auch der jeweils zuständige Vorstand der Partei anfechtungsberechtigt.

(2) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der nach § 11 Abs. 3 zuständige Vorstand kann binnen dieser Frist auch ohne Antrag Neuwahlen anordnen. Fechten andere übergeordnete Vorstände die Wahl an, so beträgt die Anfechtungsfrist vier Wochen.

(3) Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(4) Die Anfechtungserklärung muß schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem nach § 11 Abs. 3 zuständigen Vorstand innerhalb der in Abs. 2 bestimmten Fristen eingegangen sein. Sie muß die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufführen. Wird gegen die Entscheidung

des Vorstandes die Schiedskommission angerufen, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Anfechtungserklärungen haben keine aufschiebende Wirkung. Der nach § 11 Abs. 3 zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen.

(6) Der angerufene Vorstand muß innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfechtungserklärung, die Schiedskommission binnen zwei Wochen nach ihrer Anrufung entscheiden.

(7) Erklärt die Schiedskommission eine Wahl für ungültig, so gilt § 11 Abs 6 entsprechend.

Verfahren bei Nichtigkeit von Wahlen

- § 13 (1) Der nach § 11 Abs. 3 zuständige Vorstand muß Neuwahlen anordnen, wenn
- a) ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunalwahlen bleiben unberührt –,
 - b) jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl eine Schiedskommission unanfechtbar entschieden hat, daß er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,
 - c) der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts angehört oder für sie kandidiert,

- d) nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsgemäß vorgeschrieben ist,
- e) die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied begehrt werden.

(3) Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann auch mündlich bei dem nach § 11 Abs. 3 zuständigen Vorstand gestellt werden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Stellt die Schiedskommission die Nichtigkeit der Wahl fest oder wird die Wahl für ungültig erklärt, so gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

Schlußbestimmungen

§ 14 (1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie ist am 1. Januar 1972 in Kraft getreten.

(2) Satzungen dürfen dieser Wahlordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nach dem 1. Januar 1972 nicht mehr angewendet werden.

(3) § 3 (6) ist durch Beschluß des Parteitages in Hannover am 12. April 1973 eingefügt worden.

(4) § 2 ist durch Beschluß des Parteitages in Mannheim am 15. November 1975 geändert worden.

(5) 1. Die §§ 3 (5), 4 (1), 4 (2), 4 (3) und 8 (1 a) sind durch Beschluß des Parteitages in Münster am 30. August 1988 geändert bzw. eingefügt worden; aufgrund eines weiteren Beschlusses dieses Parteitages ist die Wahlordnung sprachlich neu gefaßt worden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der SPD Rechnung zu tragen.

2. § 3 Absatz 5 Satz 3 und § 8 Absatz 1 a gelten ab 1994; bis darin gelten sie mit der Maßgabe, daß Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel zu berücksichtigen sind.

3. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 2 und § 4 Absatz 3 gelten ab 1998; bis dahin gelten sie mit der Maßgabe, daß ab 1990 mindestens ein Viertel und ab 1994 mindestens ein Drittel der Mandate für Männer und Frauen abgesichert wird. Die Listen sind so aufzustellen, daß ab 1990 mindestens jeder 4. Platz und ab 1994 mindestens jeder 3. Platz mit Männern bzw. Frauen besetzt wird.

(6) Die Absätze § 8 (1 a), 8 (1 b) und 8 (4) sind durch Beschluß des außerordentlichen Parteitages in Berlin am 26. September 1990 eingefügt bzw. geändert worden und treten am 27. September 1990 in Kraft.

(7) § 4 (1) ist durch Beschluß des Parteitages in Wiesbaden am 19. November 1993 ergänzt worden.

Schiedsordnung

I. Zuständigkeit

- § 1 (1) Die Schiedskommissionen sind gem. § 34 Abs. 2 Organisationsstatut zuständig für die Entscheidung in
- Parteiordnungsverfahren,
 - Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften,
 - Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
- (2) In Parteiordnungsverfahren ist in erster Instanz die Schiedskommission des Unterbezirks, in dem der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt (§ 3 Abs. 5 Organisationsstatut), örtlich zuständig. In den Fällen des Abs. 1 b regelt sich die Zuständigkeit nach § 21 Abs. 1. In den Fällen des Abs. 1 c regelt sich die Zuständigkeit nach §§ 11 bis 13 der Wahlordnung.

II. Bildung der Schiedskommission

- § 2 (1) Der oder die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie die vier weiteren

Mitglieder der Schiedskommission (§ 34 Abs. 3 Organisationsstatut) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederung gelten.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission gilt § 23 Abs. 4 bis 9 des Organisationsstatuts entsprechend.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 (1) Die Schiedskommission ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

(2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl nach.

(3) Bei gleicher Stimmzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 5 (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst

für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muß bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, daß das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muß das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.

(5) Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliede-

rung (§ 8 Organisationsstatut) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört.

(2) Der Antrag ist schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Schiedskommission des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Unterbezirks einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw sind aufzuführen.

(3) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(4) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen. Werden diese 6 Monate von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zur nächsthöheren Schiedskommission frei. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

- § 7 Über Anträge auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens haben die Antragsteller dem Vorstand des Bezirkes, der für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig ist, Kenntnis zu geben. Der Bezirksvorstand hat die zuständigen Vorstände des Unterbezirks und des Ortsvereins darüber zu informieren.

§ 8 (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlaßt die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. die Parteimitglied sein muß und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 9) sein darf; der Protokollführer bzw. die Protokollführerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Besetzung der Schiedskommission,
- c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
- d) den Hinweis, daß sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- e) den Hinweis, daß bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden.

(5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner

bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

- § 9 (1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
 - b) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller),
 - c) die Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
 - d) die Beigeladenen (Abs. 3).

(2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluß ist jede Organisationsgliederung (§ 8 Organisationsstatut) beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Organisationsgliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

(4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Organisationsgliederungen ergehen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

- § 10 Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 11 (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Organisationsgliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen.

(3) Die Schiedskommission läßt auf Antrag der oder des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners zu.

(4) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

(5) Vor der Beweisaufnahme ist

- dem Antragsteller,
- dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggfs. seinem bzw. ihrem Beistand,
- und danach den anderen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

(6) Nach Abschluß der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlußerklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 12 (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.

(4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

§ 13 (1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.

(4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(5) Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Unterbezirksvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung veröffentlichen.

§ 14 (1) Die Unterbezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Bezirksschiedskommissionen Kenntnis zu geben.

(2) Die Bezirksschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Bundesschiedskommission und in Berufungsfällen auch der zuständigen Unterbezirksschiedskommission Kenntnis zu geben.

(3) Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befaßt waren.

(4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Organisationsgliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

§ 15 (1) Die Schiedskommission muß eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Maßnahmen nach § 35 Organisationsstatut,
- b) Feststellung, daß sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
- c) Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

(3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluß, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 (1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

(2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.

(3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 (1) Bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission

und alle Beteiligten sowie der Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

(2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

(2) Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 19 (1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag entscheidet die Bezirksschiedskommission. Dieser ist der Beschluß in doppelter Fertigung zu übermitteln.

(3) Die Bezirksschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der

Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Die Bezirksschiedskommission kann die Sache an die Unterbezirksschiedskommission verweisen, wenn der dem Beschluß zugrundeliegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Abs. 3 entsprechend für die Unterbezirksschiedskommission.

(5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

§ 20 (1) Wer als Mitglied der SPD gleichzeitig einer der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der SPD.

(2) Setzt sich ein Mitglied der SPD ohne Zustimmung der zuständigen Organisationsgliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

V. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

§ 21 (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§ 10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, soweit sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind, in erster Instanz die Bezirksschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.

(2) Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden der Bezirksschiedskommission bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

(5) Die Vorschriften des III. Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § 33 Organisationsstatut

- § 22 Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.
- § 23 (1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
- (2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
- (3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.
- § 24 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

VII. Berufungsverfahren

- § 25 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller

oder eine beigetretende Organisationsgliederung Berufung an die Bezirksschiedskommission einlegen.

(2) Die Berufung muß bei der Bezirksschiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muß sein bzw. ihr Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Bezirksschiedskommission eingegangen sein.

(3) Die Unterbezirksschiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der Bezirksschiedskommission zu.

(4) Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Bezirksschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, daß die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.

(2) Gegen die Berufungsentscheidung der Bezirksschiedskommission ist die Berufung des Antragsgegners bzw. der Antragsgegnerin zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 ergangen ist. Die Berufung der antragstellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf eine Maßnahme nach Satz 1 erkannt worden ist und die Bezirksschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.

(3) Die Berufung muß bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, daß die Berufung unzulässig ist.

§ 27 (1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

(2) Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 28 Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

VIII. Zustellung von Schriftstücken

§ 29 (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressatin ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem oder einer Angehörigen seines bzw. ihres Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

IX. Fristen

§ 30 Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.*

** § 187 BGB (Fristbeginn) I Ist für den Anfang einer Frist ein Ergebnis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.*

II Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 BGB (Fristende) I Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

II Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassende Zeiträume – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. I mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. II mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

III Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages diesen Monats.

§ 189 BGB (Halbes Jahr, Vierteljahr usw.) I Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

II Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 (BGB) (Fristverlängerung) Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 BGB (Berechnung von Zeiträumen) Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.

§ 192 BGB (Anfang, Mitte, Ende des Monats) Unter Anfang des Monats wird deren erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 BGB (Sonn- und Feiertage, Samstage) Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

X. Kosten

- § 31 (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
- (2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (3) Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Die antragstellende und die beigetretene Organisationsgliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.
- (5) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission Feststellung getroffen hat, daß er

bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).

(6) Die Schiedskommission kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluß erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

XI. Schlußbestimmungen

§ 32 (1) Diese Schiedsordnung, die Bestandteil des Organisationsstatuts ist, ist am 18. Dezember 1971 in Kraft getreten.

(2) § 6 (4) ist durch Beschluß des Parteitages in München am 23. April 1982 ergänzt worden.

(3) Durch Beschluß des Parteitages in Münster am 30. August 1988 ist die Schiedsordnung sprachlich neu gefaßt worden, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in der SPD Rechnung zu tragen.

(4) Anhängige Parteiordnungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung zu Ende geführt.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Schiedskommissionen amtieren bis zum Ende ihrer Wahlzeit in der bisherigen Besetzung.

(6) § 26 (2) ist durch Beschluß des Parteitages in Wiesbaden am 19. November 1993 geändert worden.

Finanzordnung

Mitgliedsbeiträge

§ 1 (1) Die monatlichen Beiträge sind:

Monatsnettoeinkommen in DM

bis 1.500	1.500 bis 2.000	2.000 bis 3.000	3.000 bis 4.000	4.000 bis 6.000	6.000 bis 8.000	über 8.000
8,50 bis 9,60	10,70 bis 14,-	15,- bis 54,-	59,- bis 118,-	141,- bis 295,-	321,- bis 428,-	471,- und mehr

Ab 2002 gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

Monatsnettoeinkommen

bis 2000 DM	2000 DM bis 3000 DM	3000 DM bis 4000 DM	4000 DM bis 6000 DM	6000 DM bis 8000 DM	über 8.000 DM
0,78 % bis 0,78 %	0,78 % bis 1,63 %	1,63 % bis 2,69 %	2,69 % bis 4,4 %	4,4 % bis 6,0 %	6,0 %
5,- Euro (9,78 DM) bis 8,- Euro (15,65 DM)	8,- Euro (15,65 DM) bis 25,- Euro (48,90 DM)	25,- Euro (48,90 DM) bis 55,- Euro (107,57 DM)	55,- Euro (107,57 DM) bis 135,- Euro (264,04 DM)	135,- Euro (264,04 DM) bis 245,- Euro (479,18 DM)	245,- Euro (479,18 DM) und mehr

Erläuterung: Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der zutreffenden Gruppe selbst ein. Der jeweils erstgenannte Beitragswert stellt den erwarteten Mindestbeitrag dar. Die Mitgliedsbeiträge ab 2002 wurden vom Parteitag im Oktober 1999 in Berlin beschlossen.

(2) Für Mitglieder ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Beitrag 4,- DM.

Für Mitglieder ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen beträgt **ab 2002 der monatliche Beitrag 2,5 Euro.**

(2 a) Ab 2003 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik. Dies bedarf jeweils der Festlegung durch den Parteivorstand. Beiträge von Mitgliedern ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen sind von der jährlichen Anpassung ausgenommen.

(3) In regelmäßigen Abständen, insbesondere vor Wahlen zu Funktionen und Kandidaturen zu öffentlichen Ämtern, ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Beitragspflicht zu überprüfen.

(4) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch den Parteitag. Für die Zeit zwischen zwei Parteitagen kann in dringenden Fällen der Parteivorstand im Benehmen mit Parteirat und Kontrollkommission Beitragsveränderungen beschließen.

(5) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Ortsvereins oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines

Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muß auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Nähere bestimmen die Bezirke.

(6) Von jedem Mitgliedsbeitrag führen die Bezirke einen vom Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat festgelegten Betrag vierteljährlich an die Kasse des Parteivorstandes ab.

(7) Der Mitgliedsbeitrag wird von den Bezirken mittels EDV durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto des Ortsvereins abgebucht. Die Bezirke können davon abweichende Regelungen treffen. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende von den Bezirken erteilt.

(8) Die Herstellung von Beitragsmarken, Beitragsbestätigungen, Wahlfonds- und Sondermarken sowie Spendenbestätigungsformularen ist ausschließlich dem Parteivorstand vorbehalten. Wahlfondsmarken für Landtags- und Kommunalwahlen können von den Landesverbänden und Bezirken herausgegeben werden.

(9) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden)

und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern

§ 2 (1) Mitglieder der SPD, die öffentliche Ämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 1 Abs. 1) Sonderbeiträge.

(2) Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, haben von ihren Bruttobezügen 30 Prozent an die Parteigliederungen der entsprechenden Ebene abzuführen. Die Abführung von derartigen Bezügen aufgrund anderer bestehender Regelungen, wie sie z.B. für Gewerkschaftsmitglieder in Aufsichtsräten gelten, ist dabei anzurechnen.

(3) Die Sonderbeiträge gemäß Abs. 1 und 2 sind von der Aufteilungsvorschrift des § 1 Abs. 9 ausgenommen. Im übrigen regeln der Parteivorstand bzw. die Landesverbände/Bezirke das Nähere.

Spenden

§ 3 (1) Gliederungen und sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kontoführung

(§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen;
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes (Ausland), es sei denn, daß
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen einer oder eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 von Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar der Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende einer Ausländerin oder eines Ausländers von nicht mehr als 1000 Deutsche Mark handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;

5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1000 Deutsche Mark betragen und deren Spender oder Spenderinnen nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um eine Weiterleitung einer Spende nicht genannter Dritter handelt;

6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Wahl zu einem öffentlichen Amt/Mandat gesammelte Spenden sind auf ein Konto der jeweilig zuständigen Parteigliederung einzuzahlen.

(4) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Spendenbestätigungen

- § 4 Gliederungen und sonstige Organisationsformen der Partei mit eigenständiger Kontoführung (§ 9 Abs. 1) sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Näheres regeln die Bezirke. Für die

Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Ein Durchdruck verbleibt bei der ausstellenden Gliederung, ein Durchdruck ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung der Spendenbestätigung sind nur die für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieder und Parteigeschäftsführer oder -geschäftsführerinnen sowie dazu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berechtigt.

Kassenführung

- § 5 Jede Gliederung und sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung hat ein für das Finanzwesen verantwortliches Vorstandsmitglied zu wählen. Ihm obliegt insbesondere
- die Pflege der Mitgliederdatei,
 - die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
 - die Führung des Kassenbuches/Finanzwesens,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gem. Parteiengesetz.

Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.

- § 5a Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

Revision

- § 6 (1) Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) zu wählenden Revisoren und Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses derselben Gliederung sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

Wirtschaftsplan

- § 7 (1) Der Parteivorstand, die Vorstände von Landesverbänden, Bezirken, regionalen Zusammenschlüssen, Unterbezirken und Kreisverbänden beschließen den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres auf Vorschlag des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglieds vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.

(2) Der Wirtschaftsplan und die Vermögensrechnung sollen der Gliederung des Rechenschaftsberichtes nach § 24 Parteigesetz entsprechen.

(3) Für den Vollzug des Wirtschaftsplanes ist das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied zuständig. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstandes erforderlich sind.

(4) Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist auch dann ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, wenn Deckung innerhalb des Gesamtplanes möglich ist.

Kreditaufnahmen

§ 8 (1) Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer oder KassiererIn/Schatzmeister oder Schatzmeisterin) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditauf-

nahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der KassiererIn oder des Kassierers (SchatzmeisterIn oder Schatzmeisters) kann durch einen erneuten Beschluß des Vorstandes der betreffenden Gliederung mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

(2) Beabsichtigte Kreditaufnahmen, die über die in Abs. 1 Satz 1 gesetzten Grenzen hinausgehen, bedürfen:

- a) bei Ortsvereinen, Stadt- und Gemeindeverbänden der Zustimmung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung sowie nach Stellungnahme des Unterbezirksvorstandes der Zustimmung des Bezirksvorstandes,
- b) bei Unterbezirken, Kreis- und Bezirksverbänden der Zustimmung des Bezirksvorstandes,
- c) bei Bezirken der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) bei Landesverbänden der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes,
- e) beim Parteivorstand der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parteivorstandes.

(3) Beschlußfassungen nach Abs. 2, Buchstaben c und d, müssen vor ihrem Vollzug dem Parteivorstand vorgelegt werden, dem insoweit ein Vetorecht zusteht.

(4) Für die Ausübung des Vetorechtes durch die jeweils übergeordnete Organisationsebene gemäß Abs. 2 und 3 erläßt der Parteivorstand im Einvernehmen mit dem Parteirat Richtlinien.

Kontoführung

§ 9 (1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind berechtigt:

- Ortsvereine;
- Regionale Zusammenschlüsse;
- Unterbezirke;
- Bezirke;
- Landesverbände;
- Parteivorstand.

(2) Die Konten lauten auf den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ unter Zusatz der Organisationsstellung. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzen verantwortliche Vorstandmitglied und der oder die Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

(3) Soweit darüber hinaus weitere Organisationsformen mit eigenständiger Kassenführung bestehen (Wahlkreisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften etc.), können zur Kontoeröffnung und -führung berechtigte Gebietsverbände (Abs. 1) auf ihren Namen Konten einrichten mit dem Zusatz und der Anschrift der weiteren Organisationsform.

(Zum Beispiel:

SPD-Unterbezirk A

Sonderkonto Oberbürgermeisterwahl B

oder Sonderkonto Landtagswahlkreis C

oder Sonderkonto Arbeitsgemeinschaft D)

(4) Bei Kreditanträgen ist der Nachweis der Zulässigkeit gem. § 8 dieser Finanzordnung (Protokoll des Beschlußgremiums) zu erbringen.

Pflicht zur Buchführung

§ 10 (1) Das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

(2) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Jahresabschluß

§ 11 (1) Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied oder der bzw. die von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplanes die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

(2) Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß der Vorstand spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluß förmlich beschließen kann.

Rechenschaftsbericht

§ 12 (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

(2) Die Landesverbände und Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschriftinzugsverfahren erhoben werden. Die Landesverbände/Bezirke haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(3) Die den Landesverbänden/Bezirken nachgeordneten Gebietsverbände haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, Sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, Sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.

(4) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluß ist die Grundlage des Rechenschaftsberichtes. Dem

Rechenschaftsbericht können kurzgefaßte Erläuterungen beigelegt werden.

(5) Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

Haftung bei Sanktionen

- § 13 Wenn eine Gliederung oder sonstige Organisationsform der Partei mit eigenständiger Kassenführung sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, in dem sie
- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
 - b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
 - c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt oder
 - d) auf sonstige Weise den Anspruch auf staatliche Mittel mindert,
- so haftet sie für den darau entstandenen Schaden.

Prüfung des Rechenschaftsberichts

- § 14 (1) Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

(2) Als Prüfer oder Prüferin darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragte bzw. Revisionsbeauftragter oder Angestellte bzw. Angestellter der Partei oder einer ihrer Untergliederungen ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

Schlußbestimmungen

§ 15 (1) Diese Finanzordnung ist Bestandteil des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Sie ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

(2) Satzungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nach dem 1. Januar 1987 nicht mehr angewendet werden.

(3) Durch Beschluß des Parteitages in Münster am 30. August 1988 ist die Finanzordnung sprachlich neu gefaßt worden, um der Gleichstellung von Frauen und Männern in der SPD Rechnung zu tragen.

(4) Die §§ 1 (2a), 16 und 17 sind durch Beschluß des außerordentlichen Parteitages in Berlin am 26. September 1990 eingefügt worden und treten am 27. September 1990 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 1, 2 und 2a sind durch Beschluß des Parteitages in Wiesbaden am 19. November 1993 geändert worden.

Diese Änderung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen (§§ 16 und 17) sind durch Vollzug erledigt und wurden daher gestrichen.

(6) Die §§ 1 Absätze 1, 5 und 7, 2 Absatz 1, 3 Absätze 1 und 2, 5a), 7 Absatz 1, 8 Absatz 2, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2, 12 Absätze 2 und 3 wurden durch Beschluß des Mannheimer Parteitages vom 17. November 1995 neu gefaßt.

(7) Der § 1 (1, 2 und 2 a) wurde durch den Beschluß des Parteitages in Berlin vom 9. Dezember 1999 neu gefaßt.

Herausgeber: Vorstand der SPD, Berlin
Druck: CW NIEMEYER Druck GmbH, Baustraße 44, 31785 Hameln
1-2000-A 1-70 · Bestell-Nr.: 870 00 86